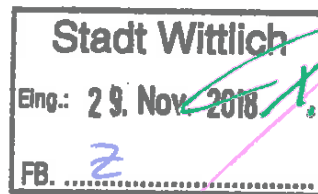




Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

Stadtverwaltung Wittlich  
Herrn Bürgermeister  
Joachim Rodenkirch  
Postfach 1520  
54505 Wittlich



*2. Schreiben an Stadtwerke weitergeleitet*

Fachbereich  
Kommunales und Recht  
Gebäude T  
Kurfürstenstraße 16  
54516 Wittlich

Auskunft erteilt Herr Kuhnen  
Zimmer - Nr. T 6 (EG)  
Telefon 06571 14-2259  
Telefax 06571 14-42259  
E-Mail Alfons.Kuhnen  
@Bernkastel-Wittlich.de  
Mein Zeichen 10-901-11

Datum 27.11.2018

### Vollzug der Gemeindeordnung (GemO)

Erste Nachtragshaushaltssatzung 2018 mit Nachtragshaushaltsplan der Stadt Wittlich und erster Nachtragswirtschaftsplan 2018 der Stadtwerke Wittlich

Ihr Schreiben vom 23.11.2018, Az. Z/F 1.NHH 18

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Rodenkirch,

am 22.11.2018 hat der Stadtrat der Stadt Wittlich die mir vorliegende I. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen einschließlich des I. Nachtragswirtschaftsplanes der Stadtwerke für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht die Feststellung, dass die I. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan sowie der I. Nachtragswirtschaftsplan der Stadtwerke für das Haushaltsjahr 2018 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalten.

#### I. Formelle Prüfung der I. Nachtragshaushaltssatzung und des Nachtragshaushaltsplans

Die I. Nachtragshaushaltssatzung enthält die nach § 93 GemO für die jährliche Haushaltswirtschaft der Stadt erforderlichen Regelungen und entspricht dem nach der VV-GemHSys Nr. 2 für verbindlich erklärten Muster.

Der I. Nachtragshaushaltsplan enthält die gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteile; die erforderlichen Anlagen sind beigelegt.

#### II. Materielle Prüfung der I. Nachtragshaushaltssatzung und des Haushaltsplans

Der Schwerpunkt der materiellen Prüfung des Haushalts durch die Aufsichtsbehörde liegt in der Frage, ob und inwieweit die in § 93 GemO geregelten allgemeinen Haushaltsgrundsätze für die

Allgemeine Öffnungszeiten:  
Mo. - Fr.: 8<sup>00</sup> - 12<sup>00</sup> Uhr  
Mo.: 14<sup>00</sup> - 16<sup>00</sup> Uhr  
Do.: 14<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup> Uhr  
und nach Vereinbarung

Bürgerservice:  
Öffnungszeiten:  
Mo. - Do.: 7<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup> Uhr  
Fr. 7<sup>00</sup> - 15<sup>00</sup> Uhr

Kontakte:  
Tel.: 06571 14-0  
Fax: 06571 14-2500  
E-Mail: info@Bernkastel-Wittlich.de  
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:  
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück  
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19 5875 1230 0060 0151 38  
Vereingte Volksbank Raiffeisenbank eG  
BIC: GENODED1WTL IBAN: DE97 5876 0954 0000 0360 03



kommunale Haushaltswirtschaft beachtet sind. Hierbei sind die jeweilige aktuelle Haushaltssituation sowie ihre absehbare Entwicklung von Bedeutung.

Die Erforderlichkeit der I. Nachtragshaushaltssatzung mit –haushaltsplan wird bestätigt. Die Gründe sind im Vorbericht umfassend und nachvollziehbar dargelegt.

### **Ergebnishaushalt**

Im Ergebnishaushalt verbessert sich das Jahresergebnis im I. Nachtragshaushaltsplan von 563.326 € um 317.000 € auf insgesamt 880.326 €. Die Verbesserung des Jahresergebnisses ist im Wesentlichen auf einen außerordentlichen Ertrag von 500.000 € zurückzuführen, der aufgrund eines unentgeltlichen gesetzlichen Vermögensüberganges entstanden ist.

Auch wenn dieser Betrag nicht zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes herangezogen werden darf, bleibt der Ergebnishaushalt mit einem anzuerkennenden Jahresüberschuss in Höhe von 380.326 € ausgeglichen.

### **Finanzhaushalt**

Im Finanzhaushalt verringert sich das Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gegenüber dem Basisplan insbesondere aufgrund geringerer Gewerbesteuererinnahmen um 883.000 € auf insgesamt 1.307.276 €. Grundsätzlich ist zum Nachweis des Haushaltsausgleichs mit diesem Betrag die ordentliche Tilgung in Höhe von 1.616.925 € abzudecken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 GemHVO nicht anderweitig gedeckt sind.

Die Investitionsein- und Investitionsauszahlungen schließen mit einem positiven Saldo in Höhe von 729.850 € ab. In dieser Höhe ist eine „anderweitige Deckung“ des ordentlichen Tilgungsbetrages nachgewiesen, so dass lediglich ein verbleibender ordentlicher Tilgungsbetrag in Höhe von 887.075 € verbleibt, der vom positiven Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen abzudecken ist. Insoweit verbleibt eine anzuerkennende freie Spitze im Finanzhaushalt in Höhe von 420.201 €.

Damit wird weiterhin dem Gebot des Haushaltsausgleichs gemäß § 18 Abs. 1 GemHVO Rechnung getragen.

### **Investitionen**

Die wesentlichen neu veranschlagten Investitionen sind im Vorbericht erläutert und im I. Nachtragshaushaltsplan ordnungsgemäß veranschlagt. Insgesamt führen die dargestellten Veränderungen bei den Investitionen zu einer Erhöhung der Investitionseinzahlungen um 593.075 € auf 4.007.700 € und die Investitionsauszahlungen zu einer Erhöhung von 63.000 € auf 3.277.850 €. Damit können zum einen die veranschlagten Investitionen ohne Kredite finanziert und des Weiteren die ordentliche Tilgung in Höhe des positiven Saldos aus Investitionsein- und -auszahlungen abgedeckt werden.

### **Eigenbetrieb „Stadtwerke Wittlich“**

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan der Stadtwerke Wittlich enthält gleichfalls keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Der in der Basisverfügung genehmigte Kreditbetrag bleibt unverändert.

Im Betriebszweig Wasserversorgung erhöht sich der Investitionsbedarf um 120.000 €, im Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtung um 45.000 €. Die Gründe sind im Erläuterungsbericht dargelegt.

**Unbedenklichkeitsbestätigung:**

Abschließend teile ich im Sinne von § 98 i.V.m. § 97 Abs. 2 GemO mit, dass gegen die Festsetzungen in der I. Nachtragshaushaltssatzung und die Ansätze des dazu gehörenden I. Nachtragshaushaltsplanes der Stadt Wittlich sowie des I. Nachtragswirtschaftsplanes der Stadtwerke Wittlich für das Haushaltsjahr 2018 keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben werden.

Soweit in dieser Haushaltsverfügung zur I. Nachtragshaushaltssatzung nichts Anderweitiges bestimmt wurde, gelten die Regelungen aus der Basishaushaltsverfügung vom 22.01.18 fort.

Eine Mehrausfertigung für die Stadtwerke liegt an.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Alfons Kuhnen)

